



Allgemeinverfügung

über die Widmung von Gemeindeplätze in der Ortsgemeinde Brücken (Pfalz)

Widmungsverfügung

Gemäß § 36 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 1. August 1977 – in der derzeit geltenden Fassung - und dem Beschluss des Ortsgemeinderates Brücken vom 26.02.2025, werden die nachfolgend aufgeführte Gemeindeplätze mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

Parkplatz Hauptstraße / Ecke Paulengrunder Straße
Die Widmung Parkplatz umfasst das Flurstück 4701/6.

Parkplatz Mühlstraße

Die Widmung als Parkplatz umfasst das Flurstück 4584.

Die gewidmeten Verkehrsflächen sind in den beigefügten Planauszügen dargestellt. Die Pläne können auch jederzeit beim Fachbereich 2 – Bauen und Umwelt – im Rathaus der Verbandsgemeinde Oberes Glantal eingesehen werden.

Der Gemeingebrauch der gewidmeten Parkfläche wird gem. § 34 Abs. 1 LStrG auf die nach der Straßenverkehrsordnung zulässigen Nutzungsarten beschränkt.

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbands-gemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstr. 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an vg-oberesglantal@poststelle.rlp.de, einzulegen.

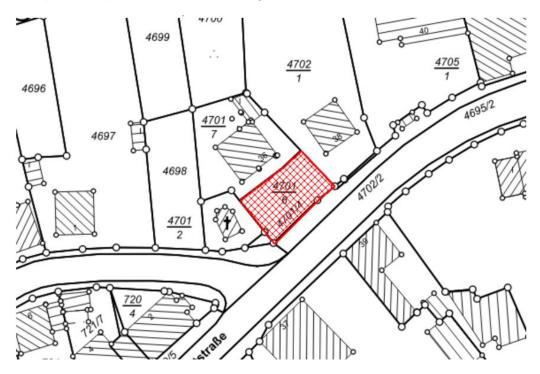
Der Widerspruch kann auch bei der Kreisverwaltung, Kreisrechtsausschuss, Trierer Str. 49-51, 66869 Kusel, eingelegt werden.

Schönenberg-Kübelberg, 19.04.2025 Verbandsgemeinde Oberes Glantal

gez. Christoph Lothschütz Bürgermeister

Planauszüge:

Parkplatz Hauptstraße / Ecke Paulengrunder Straße



Parkplatz Mühlstraße

